

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow hat in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Präambel

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I/17, S. 3618),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 11]),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow werden Elternbeiträge sowie ein Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG nach Maßgabe des Betreuungsvertrags und dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Blankenfelde-Mahlow haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrages vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Umfang und Art der Betreuung (Elementarbereich 0 bis zum Schuleintritt bzw. Hort) richten sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag.
- (2) In den Schulferien und an schulfreien Tagen, jedoch nicht während eventueller Schließzeiten und Schließtage, wird für die Hortkinder eine zusätzliche Ferienbetreuung (Ferienhort) angeboten. Die Betreuungszeit im Ferienhort beträgt täglich höchstens 8 Stunden. Der Beitrag für die zusätzliche Betreuung während der Ferienzeit wird mit dem Hortbeitrag abgegolten.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit dem Aufnahmetag entsteht die Beitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird vom Träger ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbetrag durch die Anzahl der Werkstage des entsprechenden Monats dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Kündigung des Vertrages nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist der Elternbeitrag auch für den folgenden Monat zu entrichten.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätteneinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erhebung des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung des Elternbeitrages sowie des Essengeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA- Lastschriftmandat.

§ 8 Zuschuss zum Mittagessen

(1) Das Essengeld wird in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Fehlzeiten von bis zu 2 Monaten sind mit dieser Pauschale abgegolten. Der Zuschuss ist gemeinsam mit dem Elternbeitrag bis zum 15. eines Monats fällig.

(2) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages ist nicht möglich.

§ 9 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (Elementarbereich 0 bis Schuleintritt sowie Kinder im Grundschulalter).

§ 10 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte iSd § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Summe der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Gewerbebetrieb,
- c) selbständiger Tätigkeit,
- d) nichtselbständiger Tätigkeit,
- e) Kapitalvermögen,
- f) Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte iSd § 22 EStG, z.B. Renten, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Maßgebend ist je nach Einkunftsart entweder der Gewinn, d.h. die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben oder die Einnahmen, von denen die Werbungskosten abgezogen wurden, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages.

(3) Dem Einkommen im Sinne des Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen. Hierzu gehören insbesondere Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das betreute Kind (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesenen Unterhaltsvorschusses) sowie weitere zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Personensorgeberechtigten und die Kinder sowie alle Geldbezüge, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschildner erhöhen.

(4) Nicht berücksichtigt werden Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, BAFöG-Leistungen, Wohngeld, Eigenheimzulage sowie das Elterngeld nach dem BEEG bis zur Freigrenze von 300,00 € pro Kind und Monat bzw. von 150 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme.

(5) Ist kein positives Einkommen vorhanden, ist der sich aus der in Anlage 1 dieser Beitragsordnung ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit und dem jeweiligen Altersbereich des Kindes zu zahlen. In diesem Fall ist von einem Mindestjahreseinkommen von 10.000,00 € auszugehen.

§ 11 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Der oder die Beitragspflichtige(n) sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII,
- Bescheinigung über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes oder Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge ab Eintritt der Änderung nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weisen die Elternbeitragspflichtigen nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Bei Beitragspflichtigen, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, wird das Einkommen beider Partner zugrundegelegt, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind. Bei getrennt lebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge für Kinder des entsprechenden Altersbereiches (Elementarbereich 0 bis zum Schuleintritt; Hort) ermittelt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

§ 12 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.

(2) Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich die Bemessungsgrundlage des Elternbeitrages, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1)

- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 6.000 €,
- bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 12.000 € und
- bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 18.000 € des nach § 10 anzurechnenden Jahreseinkommens.

Bei fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte betreut, kann ein Zusatzbeitrag für jede angebrochene halbe Stunde in Höhe von 4 € erhoben werden.

(4) Wenn die Beitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegen, zahlen sie für jedes betreute Kind den jeweiligen Höchstbeitrag. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, bemisst sich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Höchstbeitrags nach der Regelung des § 12 Abs. 2.

§ 13 Datenschutz

Zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die von der Datenverarbeitung Betroffenen werden vom Träger über ihre sich aus der DSGVO ergebenden Rechte informiert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27.01.2011 tritt außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 28.03.2019



Ortwin Baier
Bürgermeister

Elternbeitragstabelle - Anlage 1

Einkommen	0-Schuleintritt	0-Schuleintritt	0-Schuleintritt	Hort	Hort
	bis 6 h	6 bis 8 h	über 8 h	bis 4 h	über 4 h
bis 10.000 €	17 €	18 €	19 €	8 €	9 €
10.000,01 bis 15.000,00 €	22 €	24 €	25 €	10 €	13 €
15.000,01 bis 20.000,00 €	28 €	30 €	32 €	13 €	16 €
20.000,01 bis 25.000,00 €	37 €	40 €	44 €	18 €	21 €
25.000,01 bis 30.000,00 €	49 €	51 €	56 €	23 €	27 €
30.000,01 bis 35.000,00 €	59 €	62 €	68 €	28 €	32 €
35.000,01 bis 40.000,00 €	70 €	73 €	80 €	33 €	38 €
40.000,01 bis 45.000,00 €	80 €	84 €	92 €	37 €	44 €
45.000,01 bis 50.000,00 €	90 €	95 €	103 €	42 €	50 €
50.000,01 bis 55.000,00 €	100 €	106 €	115 €	47 €	55 €
55.000,01 bis 60.000,00 €	111 €	117 €	127 €	52 €	61 €
60.000,01 bis 65.000,00 €	121 €	128 €	139 €	57 €	67 €
65.000,01 bis 70.000,00 €	132 €	139 €	151 €	62 €	73 €
70.000,01 bis 75.000,00 €	142 €	149 €	163 €	67 €	78 €
75.000,01 bis 80.000,00 €	152 €	160 €	174 €	71 €	84 €
80.000,01 bis 85.000,00 €	162 €	171 €	186 €	76 €	90 €
85.000,01 bis 90.000,00 €	173 €	182 €	198 €	81 €	96 €
ab 90.000,01 €	187 €	200 €	214 €	87 €	103 €

Abzug

bei 2 unterhaltsberechtigten Kindern: 6.000 €

bei 3 unterhaltsberechtigten Kindern: 12.000 €

bei 4 unterhaltsberechtigten Kindern: 18.000 €